H2E CHARGE UG (haftungsbeschränkt)

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR KUNDEN

A EINLEITENDE REGELUNGEN

1 GEGENSTAND DER AGB

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für (i) den Verkauf von H2E CHARGE-Ladestationen mit Zubehör, RFID Karten und anderen Produkten ("Produkte"), (ii) die Installation und Inbetriebnahme von H2E CHARGE-Ladestationen ("Installationsleistungen") sowie (iii) das Erbringen von Support- und Service-Level-leistungen für H2E CHARGE-Ladestationen ("Supportleistungen") durch die H2E CHARGE UG (haftungsbeschränkt) ("H2E CHARGE").

1.2 Die AGB gelten für den Erwerb von Produkten sowie die Beauftragung von Leistungen durch Unternehmer. Ein Unternehmer ist eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei der Beauftragung von H2E CHARGE in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt. Als Unternehmer im Sinne der AGB gelten auch juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen.

1.3 Andere Regelungen, insbesondere Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden, gelten auch dann nicht, wenn ihnen von H2E CHARGE nicht ausdrücklich widersprochen wurde oder H2E CHARGE in Kenntnis von ihnen eine Leistung vorbehaltlos annimmt oder ausführt.

2 ERGÄNZUNGEN UND ERWEITERUNGEN VON LEISTUNGEN

2.1 H2E CHARGE behält sich vor, die Leistungen, die Gegenstand der AGB sind, zu ergänzen oder zu erweitern sowie neue Leistungen hinzuzufügen und in diesen Fällen die AGB sowie die in den AGB referenzierten Leistungsbeschreibungen ("**Leistungsbeschreibungen**") entsprechend zu ergänzen bzw. zu erweitern. Verpflichtungen für den Kunden entstehen hierdurch nur, soweit der Kunde einen Vertrag über eine ergänzte bzw. erweiterte Leistung mit H2E CHARGE schließt.

2.2 H2E CHARGE wird dem Kunden die Ergänzungen bzw. Erweiterungen mindestens vier (4) Wochen vor Wirksamwerden in Schrift- oder Textform mitteilen.

B ALLGEMEINE REGELUNGEN

3 DEFINITIONEN

„Abnahme Installation" bezeichnet die Abnahme der Installations- und Inbetriebnahmeleistungen durch den Kunden;

„Abnahme Support" bezeichnet die Abnahme erbrachter Supportleistungen durch den Kunden;

„AGB" bezeichnet diese Allgemeine Geschäftsbedingungen;

„Einzelvertrag" ist der zwischen H2E CHARGE und dem Kunden für das Erbringen einer der angebotenen Leistungen je zu schließenden Vertrag;

„Installationsleistungen" bezeichnet die in Teil D näher bezeichneten Leistungen im Rahmen der Installation und Inbetriebnahme der Produkte;

„Konfiguration" bezeichnet die individuell für einen Ladepunkt durch den Kunden wählbaren und durch H2E CHARGE einzustellenden Parameter;

„Kostenvoranschläge" sind die durch H2E CHARGE oder einen durch H2E CHARGE beauftragten Dritten im Vorfeld von Vertragsleistungen im Auftrag des Kunden zu erstellenden Kostenkalkulationen;

„Ladepunkt" bezeichnet die jeweilige Ladevorrichtung, über welche E-Fahrzeuge geladen werden können. Firmware-Updates können über die Datenverbindung des Ladepunkts eingespielt werden. Ein Ladepunkt kann über mehrere Sockets verfügen;

„Ladestation" ist die durch H2E CHARGE hergestellte Ladestation für E-Fahrzeuge, welche über einen Ladepunkt oder mehrere Ladepunkte verfügt;

„Leistungsbeschreibung" bezeichnet die im Einzelvertrag der angebotenen Vertragsleistungen jeweils einbezogene Beschreibung des Leistungsangebots;

„Leistungsort" ist der Ort, an dem Installations-, Support- und Service-Level-Leistungen erbracht werden;

„Produkte" bezeichnet die durch H2E CHARGE hergestellten und vertriebenen Produkte, welche dem Kunden zum Kauf angeboten werden;

„Socket" ist eine Steckverbindung an einem Ladepunkt, über welche ein E-Fahrzeug geladen wird;

„Supportleistungen" bezeichnet die in Teil E näher bezeichneten Support- und Service-Level-Leistungen, welche dem Kunden für die Produkte angeboten werden;

„Technische Voraussetzungen" sind die durch den Kunden für die jeweilige Vertragsleistung herzustellenden und zur Verfügung zu stellenden Verkabelungen und Anschlüsse sowie sonstige, durch den Kunden zu schaffende Soft- und Hardwarevoraussetzungen, wie sie sich aus der Auftragsbestätigung, dem Einzelvertrag, der Leistungsbeschreibung oder einer durch H2E CHARGE übermittelten Anleitung ergeben;

„Vertragsleistungen" sind die Leistungen, welche durch H2E CHARGE oder durch H2E CHARGE beauftragte Dritte aufgrund zwischen H2E CHARGE und dem Kunden geschlossenen Einzelverträgen erbracht werden;

„Vorbehaltsware" bezeichnet die durch H2E CHARGE unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Produkte;

„Werktage" sind die Tage von Montag bis einschließlich Freitag;

4 EINZELVERTRÄGE

4.1 Die von H2E CHARGE zu liefernden Produkten und

zu erbringenden Vertragsleistungen werden je in einem zwischen H2E CHARGE und dem Kunden zu schließenden Einzelvertrag näher definiert und vereinbart. Die einzelnen Vertragsleistungen können in Kombination oder separat beauftragt werden, sofern nicht abweichend in diesen AGB bestimmt.

4.2 Angebote von H2E CHARGE sind freibleibend.

4.3 Bestellungen müssen in Schrift- oder Textform, unter Verwendung des dem Kunden von H2E CHARGE zur Verfügung gestellten Bestellformulars erfolgen. Sie werden für H2E CHARGE erst mit Übersenden der Auftragsbestätigung in Schrift- oder Textform, spätestens jedoch mit Aufnahme der Leistungserbringung durch H2E CHARGE, verbindlich.

4.4 H2E CHARGE kann Bestellungen innerhalb von zwei (2) Wochen ab Zugang annehmen. Nimmt H2E CHARGE die Bestellung nicht innerhalb dieser Frist an, ist der Kunde bis zum Zugang der Auftragsbestätigung oder dem Beginn der Leistungserbringung zum Widerruf seiner Bestellung berechtigt.

4.5 Inhalt und Umfang der vereinbarten Leistungen bestimmen sich, in nachfolgender Reihenfolge, aus:

(i) dem Einzelvertrag mit Anlagen;

(ii) der Auftragsbestätigung;

(iii) der referenzierten Leistungsbeschreibung;

(iv) diesen AGB; und

(v) den gesetzlichen Bestimmungen.

4.6 H2E CHARGE ist auch im Falle einer laufenden Geschäftsbeziehung zwischen H2E CHARGE und dem Kunden nicht verpflichtet, Bestellungen des Kunden anzunehmen.

5 KOSTENVORANSCHLÄGE

5.1 Sofern in Auftragsbestätigung und im Einzelvertrag vereinbart, kann H2E CHARGE eine Vergütung für im Rahmen der Vertragsleistungen erstellte Kostenvoranschläge in Rechnung stellen.

5.2 Kostenvoranschläge sind unverbindlich. Sie beziehen sich ausschließlich auf die H2E CHARGE zum Zeitpunkt des Erstellens vorliegenden Informationen. H2E CHARGE übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit von Kostenvoranschlägen.

5.3 Ergibt sich, dass ein Kostenvoranschlag um 20% oder mehr überschritten wird, informiert H2E CHARGE den Kunden unverzüglich in Schrift- oder in Textform.

5.4 Die Kündigung des jeweiligen Einzelvertrags durch den Kunden ist nur möglich, wenn ein Kostenvoranschlag um mehr als 20% überschritten wird. Kündigungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

6 BESCHAFFENHEIT, GARANTIEN, ÄNDERUNGEN

6.1 Alle Angaben und Daten zu den Vertragsleistungen, insbesondere eine Bezugnahme auf technische Normen (z.B. DIN-Normen) sowie Abbildungen, Zeichnungen und technische Informationen, die von H2E CHARGE öffentlich, insbesondere in der Werbung, in Prospekten oder sonstigen Unterlagen gemacht werden, gehören nicht zur vereinbarten Beschaffenheit, sofern sie nicht ausdrücklich als Angabe zur Beschaffenheit in der Auftragsbestätigung oder im Einzelvertrag vereinbart werden.

6.2 Garantien sind für H2E CHARGE nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich im Einzelvertrag als Garantie vereinbart, und die Verpflichtungen von H2E CHARGE aus der Garantie im Einzelnen definiert werden.

6.3 H2E CHARGE behält sich Änderungen und Verbesserungen der Vertragsleistungen vor, wenn sich Leistungen der Produzenten, von Lieferanten oder von Unterauftragnehmern ändern und diese Änderungen zu nicht nur unerheblichen Änderungen des Leistungsgegenstands führen. Im Übrigen behält sich H2E CHARGE Änderungen und Verbesserungen der Vertragsleistungen im Rahmen der technischen Weiterentwicklung oder aufgrund geänderter rechtlicher Anforderungen vor, soweit sie die Verwendbarkeit der Produkte und Leistungen zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen und sie unter Berücksichtigung der Interessen der Parteien für den Kunden zumutbar sind. H2E CHARGE wird dem Kunden die Änderung bzw. Verbesserung in Schrift- oder Textform vorab mitteilen.

7 LEISTUNGSERBRINGUNG

7.1 Leistungsfristen und Leistungstermine sind unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich in der Auftragsbestätigung, im Einzelvertrag oder der Leistungsbeschreibung als verbindlich bezeichnet werden. Der Kunde kann zwei (2) Wochen nach Überschreiten einer unverbindlichen Leistungsfrist oder eines unverbindlichen Leistungstermins H2E CHARGE schriftlich auffordern, die Leistung auszuführen. Nach Zugang der schriftlichen Aufforderung kommt H2E CHARGE in Verzug, es sei denn, es liegt kein Verschulden seitens H2E CHARGE vor.

7.2 Teilleistungen sind zulässig, soweit diese für den Kunden zumutbar sind, insbesondere, wenn das Erbringen der Vertragsleistungen im Übrigen sichergestellt ist und dem Kunden dadurch kein erheblicher Mehraufwand bzw. keine erheblichen zusätzlichen Kosten entstehen. Jede in diesem Sinne zulässige oder genehmigte Teilleistung kann gesondert in Rechnung gestellt werden.

7.3 Der Kunde gerät in Annahmeverzug, wenn er das angebotene Produkt oder die vertragsgemäß erbrachte Leistung nicht mit Ablauf der verbindlichen Leistungsfrist oder zu dem vereinbarten Leistungstermin an- bzw. abnimmt. Im Falle unverbindlicher Leistungsfristen oder Leistungstermine kann H2E CHARGE gegenüber dem Kunden anzeigen, dass die Vertragsleistung nunmehr erbracht werden kann; nimmt der Kunde die Vertragsleistung nicht innerhalb von zwei (2) Wochen ab Zugang der Bereitstellungsanzeige an, gerät er in Annahmeverzug. In den vorstehenden Fällen tritt der Annahmeverzug auch dann ein, wenn H2E CHARGE Produkte auf Wunsch des Kunden lagert.

8 ALLGEMEINE (MITWIRKUNGS-) PFLICHTEN DES KUNDEN, GENEHMIGUNGEN

8.1 Der Kunde ist verpflichtet, (i) die für das Erbringen der Vertragsleistungen erforderlichen Mitwirkungshandlungen auf eigene Kosten vorzunehmen und (ii) H2E CHARGE auf Verlangen die Informationen und Gegenstände ohne Berechnung zur Verfügung zu stellen, die für das Erbringen der Vertragsleistungen vom Kunden benötigt werden; H2E CHARGE ist berechtigt, diese für die Zwecke der Leistungserbringung zu verwenden.

8.2 Soweit der Kunde erforderliche Mitwirkungshandlungen nicht, oder nicht rechtzeitig erbringt, verlängern sich die Leistungsfristen bzw. verschieben sich die Leistungstermine um einen entsprechenden Zeitraum, zuzüglich einer angemessenen Anlauffrist. Dauert die Verzögerung seitens des Kunden zwei Wochen oder mehr, kann H2E CHARGE, unbeschadet der ihr im Übrigen zustehenden Rechte, vom jeweiligen Einzelvertrag zurücktreten.

8.3 Der Kunde ist verpflichtet, alle auf ihn anwendbaren gesetzlichen und regulatorischen Anforderungen im Zusammenhang mit den Vertragsleistungen einzuhalten. Der Kunde hat rechtzeitig vor Leistungserbringung alle erforderlichen Genehmigungen und Anmeldungen im Zusammenhang mit der Installation und dem Betrieb der Produkte einzuholen bzw. vorzunehmen. H2E CHARGE ist berechtigt, Vertragsleistungen gegenüber dem Kunden zurückzuhalten, wenn der Kunde gegen vorstehende Pflichten verstößt.

9 PREISE UND GEBÜHREN

9.1 Es gelten die in der Auftragsbestätigung und im Einzelvertrag vereinbarten Preise und Gebühren.

9.2 Etwaige anfallende Umsatzsteuer wird zum jeweils gültigen gesetzlichen Satz separat berechnet und ist vom Kunden zu zahlen.

10 ZAHLUNGEN, ZAHLUNGSVERZUG, VERMÖGENSVERSCHLECHTERUNG

10.1 Rechnungen können ab Leistungserbringung oder Annahmeverzug gestellt werden, sofern nicht abweichend zwischen den Parteien vereinbart. Soweit nicht abweichend vereinbart, sind Rechnungen innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug auf das von H2E CHARGE angegebene Konto zu bezahlen. Zahlungen haben in Euro zu erfolgen. Bankgebühren sind durch den Kunden zu tragen.

10.2 Bei Überschreiten der Zahlungsfrist kommt der Kunde ohne weitere Mahnung in Verzug. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Eingang des Rechnungsbetrags auf dem von H2E CHARGE angegebenen Konto.

10.3 Bei Zahlungsverzug ist H2E CHARGE berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von neun Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz zu verlangen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt hiervon unberührt.

10.4 Stellt sich heraus, dass aufgrund der Vermögenslage des Kunden die Erfüllung seiner (bestehenden oder künftigen) Zahlungspflichten gefährdet ist (insbesondere, jedoch nicht abschließend wenn (i) der Kunde seine Zahlungen einstellt, (ii) ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Kunden eröffnet, ein diesbezüglicher Antrag gestellt, oder das Verfahren mangels Masse nicht eröffnet wird, (iii) Pfändungs- oder Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen den Kunden erfolgen; (iv) Wechsel- oder Scheckproteste erhoben werden; oder (v) Lastschriftrückgaben erfolgen, und zwar auch gegenüber bzw. an Dritte), ist H2E CHARGE berechtigt, nach eigener Wahl die Vertragsleistung bis zur Vorauszahlung der vereinbarten Vergütung bzw. der Gebühr oder bis zum Erbringen einer angemessenen Sicherheit zurückzubehalten. Dies gilt auch dann, wenn der Kunde sich wiederholt (mindestens in zwei (2) aufeinanderfolgenden Kalendermonaten oder in drei (3) Kalendermonaten innerhalb eines Zeitraums von zwölf (12) Monaten) in Zahlungsverzug befindet und infolge dessen begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Kunden bestehen.

C VERKAUF VON PRODUKTEN

1 ANWENDUNGSBEREICH VON TEIL C

Dieser Teil C regelt ausschließlich den Kauf der Produkte durch den Kunden.

2 BESCHAFFENHEIT DER PRODUKTE

2.1 Die Beschaffenheit der Produkte ergibt sich aus Auftragsbestätigung und Einzelvertrag sowie dem im Einzelvertrag referenzierten Datenblatt.

2.2 Manche Produkte, insbesondere die Ladestationen, können vom Kunden ggf. nach den von H2E CHARGE vorgegebenen Parametern konfiguriert werden. Soweit der Kunde eine bestimmte Konfiguration wählt, ergibt sich diese aus Auftragsbestätigung und Einzelvertrag.

3 LIEFERBEDINGUNGEN

3.1 Lieferungen erfolgen EXW Incoterms 2024 ab dem Sitz von H2E CHARGE oder, nach Wahl von H2E CHARGE, ab dem Sitz des jeweiligen Lieferanten von H2E CHARGE.

3.2 H2E CHARGE kann auf Verlangen des Kunden, und nach Wahl von H2E CHARGE, den Versand für den Kunden besorgen. Auch in diesem Fall erfolgt der Versand auf Gefahr des Kunden. H2E CHARGE behält sich vor, dem Kunden die Versandkosten in Rechnung zu stellen.

3.3 H2E CHARGE kommt dann nicht in Verzug, wenn Lieferanten von H2E CHARGE aus Gründen, die H2E CHARGE nicht zu vertreten hat, H2E CHARGE nicht, nicht entsprechend getätigter Bestellungen oder nicht rechtzeitig beliefern, oder ein Fall Höherer Gewalt vorliegt. H2E CHARGE wird den Kunden hierüber informieren und einen neuen Liefertermin mitteilen.

4 PREISE, ZAHLUNGEN

4.1 Die Preise der gewählten Produkte ergeben sich aus der Auftragsbestätigung und/oder dem

Einzelvertrag.

4.2 Die Preise verstehen sich EXW Incoterms 2024, zuzüglich Verpackung, Versand und, soweit gewünscht, Transportversicherung.

4.3 Der Kaufpreis einer Ladestation ist auch dann mit Lieferung fällig, wenn der Kunde für diese weiteren Vertragsleistungen beauftragt.

5 EIGENTUMSVORBEHALT

5.1 Die Produkte bleiben bis zur vollständigen Bezahlung aller aus der Geschäftsverbindung zwischen H2E CHARGE und dem Kunden offenen Forderungen Eigentum von H2E CHARGE. Besteht ein Kontokorrentverhältnis, behält sich H2E CHARGE das Eigentum bis zum Eingang aller Zahlungen aus anerkannten Salden vor.

5.2 Jede Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch den Kunden erfolgt für H2E CHARGE. Erfolgt diese mit fremden, nicht H2E CHARGE gehörenden Sachen, oder wird die Vorbehaltsware mit solchen fremden Sachen untrennbar verbunden, erwirbt H2E CHARGE das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Werts der Vorbehaltsware zu den fremden Sachen; für die neue Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die Vorbehaltsware. Erfolgt eine Verbindung in der Weise, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, überträgt der Kunde H2E CHARGE anteilsmäßig Miteigentum.

5.3 Dem Kunden ist eine Veräußerung, Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware vor Erwerb des Eigentums an der Vorbehaltsware untersagt. Der Kunde ist verpflichtet, bei Zwangspfändungen und sonstigen Beeinträchtigungen der Eigentümerinteressen auf das Eigentum von H2E CHARGE an der Vorbehaltsware hinzuweisen und H2E CHARGE hiervon unverzüglich schriftlich zu informieren.

5.4 In den Fällen von Teil B Ziffer 8.4 ist H2E CHARGE nach erfolglosem Ablauf einer Nachfrist von zwei (2) Wochen berechtigt, die Vorbehaltsware unter Ausschluss etwaiger Zurückbehaltungsrechte des Kunden zurückzunehmen und zu diesen Zwecken die Geschäftsräume des Kunden während der üblichen Geschäftszeiten zu betreten; in den Fällen von Teil C Ziffer 5.2 ist H2E CHARGE zur Rücknahme im Verhältnis der Miteigentumsanteile berechtigt. Nach Rücknahme und vorheriger Androhung ist H2E CHARGE zur angemessenen Verwertung der Vorbehaltsware berechtigt. Der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden anzurechnen, abzüglich angemessener Verwertungskosten.

Ein Rücktritt vom Einzelvertrag ist dazu nicht erforderlich. Auch stellen Herausgabeverlangen, Rücknahme, Androhung oder Verwertung keinen Rücktritt vom Kaufvertrag dar.

6 MÄNGELRÜGE

6.1 Die Mängelrechte des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen sich aus § 377 HGB ergebenden Pflichten nachkommt und festgestellte Mängel ordnungsgemäß rügt. Wegen nur unwesentlicher Mängel darf die Annahme der Produkte nicht verweigert werden.

6.2 Rügen müssen gegenüber H2E CHARGE unter Angabe des Mangels schriftlich oder in Textform erfolgen. Erfolgt die Lieferung der Produkte direkt vom Lieferanten von H2E CHARGE an den Kunden, müssen Rügen des Kunden sowohl gegenüber H2E CHARGE, als auch gegenüber dem Lieferanten angezeigt werden.

6.3 Rügen wegen unvollständiger Lieferung und sonstiger, offensichtlicher Mängel sind unverzüglich, spätestens jedoch binnen sieben (7) Tagen nach Lieferung bzw. binnen sieben (7) Tagen nach erfolgter Installation und Inbetriebnahme H2E CHARGE mitzuteilen. Sonstige Mängel sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von sieben (7) Tagen nach ihrer Entdeckung mitzuteilen.

6.4 Die vorstehenden Regelungen gelten auch dann, wenn der Kunde für die Produkte sonstige Vertragsleistungen beauftragt.

7 GEWÄHRLEISTUNG UND HAFTUNG

7.1 Mangelhafte Produkte sind H2E CHARGE auf Verlangen zur Prüfung zur Verfügung zu stellen. § 439 Abs. 2 BGB bleibt hiervon unberührt.

7.2 H2E CHARGE wird für mangelhafte Produkte nach eigener Wahl Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder Lieferung einer mangelfreien Sache (Nachlieferung) leisten.

7.3 Soweit ein Produkt ein Patent, Urheberrecht oder ein sonstiges gewerbliches Schutzrecht eines Dritten verletzt, kann H2E CHARGE nach ihrer Wahl das Produkt so ändern oder auch austauschen, dass Rechte Dritter nicht mehr verletzt werden, das Produkt aber weiterhin die vertraglich vereinbarten Funktionen erfüllt, oder dem Kunden durch Abschluss eines Lizenzvertrags das geschuldete Nutzungs- bzw. Eigentumsrecht hieran verschaffen.

Bei Rechtsverletzungen an gelieferten Produkten durch andere Hersteller oder Vorlieferanten wird H2E CHARGE nach ihrer Wahl ihre Ansprüche gegen diese für Rechnung des Kunden geltend machen, oder die Ansprüche an den Kunden abtreten. Ansprüche gegen H2E CHARGE bestehen in diesen Fällen nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen die Hersteller und Vorlieferanten erfolglos war, oder, beispielsweise auf Grund einer Insolvenz, aussichtslos ist.

7.4 Die Verjährungsfrist für Mängelrechte beträgt ein (1) Jahr ab Lieferung. Diese Beschränkung gilt jedoch nicht, wenn (i) ein Mangel arglistig verschwiegen wurde; oder (ii) eine Garantie für die Beschaffenheit eines Produkts übernommen wurde (diesbezüglich gelten gegebenenfalls die sich aus einer gegebenen Garantie ergebenden Ansprüche). Im Falle von Schadensersatzansprüchen gilt diese Beschränkung weiterhin nicht in folgenden Fällen: (i) einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, (ii) einer Verletzung des Lebens, Körpers oder der Gesundheit, (iii) bei Vorsatz; und (iv) grober Fahrlässigkeit von Organen oder leitenden Angestellten von H2E CHARGE.

7.5 Im Übrigen richten sich die Gewährleistungs- und Haftungsansprüche des Kunden nach den Bestimmungen in Teil F Ziffer 1.

D INSTALLATIONSLEISTUNGEN

1 ANWENDUNGSBEREICH VON TEIL D

Dieser Teil D regelt ausschließlich das Erbringen von Installations- und Inbetriebnahmeleistungen an Ladestationen durch H2E CHARGE oder einen durch H2E CHARGE beauftragten Dritten.

2 LEISTUNGSBESCHREIBUNG

2.1 Die Installationsleistungen können die Verbindung der Ladestationen mit dem Stromkabel am vereinbarten Installationsort, die Inbetriebnahme der Ladestationen und die Prüfung der am Installationsort vorhandenen Hardware zum Betrieb der Ladestationen umfassen.

2.2 Der Leistungsumfang der Installationsleistungen ergibt sich aus der Auftragsbestätigung, dem Einzelvertrag und der im Einzelvertrag gegebenenfalls referenzierten Leistungsbeschreibung für die Installationsleistungen.

2.3 Vereinbarte Leistungstermine für die Installationsleistungen sind verbindlich.

3 ABNAHME INSTALLATION

3.1 Soweit nicht abweichend vereinbart, ist eine förmliche Abnahme Installation durchzuführen. Diese wird durch die Unterzeichnung eines Abnahmeprotokolls durch den Kunden einerseits und durch H2E CHARGE bzw. den die Installationsleistungen erbringenden Installateur andererseits abgeschlossen.

3.2 Wegen unwesentlicher Mängel kann der Kunde die Abnahme Installation nicht verweigern. Ein unwesentlicher Mangel im Sinne dieser Vorschrift ist ein Mangel, der den Einsatz der Ladestation zu ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch nicht einschränkt sowie auch keine Folgeschäden an mit der Ladestation verbundenen Geräten und Einrichtungen befürchten lässt.

3.3 Wird die Ladestation von H2E CHARGE an den Kunden verkauft, gelten für den Gefahr- und Eigentumsübergang an den Ladestationen Teil C Ziffern 3.1 und 5.

4 ZAHLUNGEN

Die vollständige Vergütung für die Installationsleistungen ist spätestens mit der Abnahme Installation fällig, sofern nicht in Auftragsbestätigung oder im Einzelvertrag ein früherer Termin vereinbart wurde. Teilzahlungen entsprechend des Leistungsfortschritts können durch H2E CHARGE verlangt werden.

5 SPEZIELLE MITWIRKUNGSPFLICHTEN DES KUNDEN

5.1 Der Kunde ist verpflichtet, H2E CHARGE vor Erbringen der Installationsleistungen die exakten Daten des Leistungsorts mitzuteilen, ggf. unter Hinzufügen entsprechender Pläne.

5.2 Der Kunde ist verpflichtet, die technischen Voraussetzungen auf eigene Kosten zu schaffen. Etwaig durch den Kunden zu stellende Schnittstellen ergeben sich aus der Auftragsbestätigung, dem Einzelvertrag oder der Leistungsbeschreibung Installation.

5.3 Der Kunde ist verpflichtet, H2E CHARGE vor Beginn der Installationsleistungen, gegebenenfalls unter Verwendung eines dem Kunden von H2E CHARGE zur Verfügung gestellten Formulars, schriftlich zu bestätigen, dass (i) die technischen Voraussetzungen ordnungsgemäß bereitgestellt, deren uneingeschränkte Funktion geprüft wurden und diese für die Installation und den Betrieb der Ladestationen geeignet sind; (ii) der Leistungsort für die Anzahl der vorgesehenen Ladestationen ausgelegt ist, insbesondere, die vorgesehene Anzahl der Ladestationen tragen kann; und (iii) der Netzanschluss des Kunden über die erforderliche Kapazität verfügt.

5.4 Der Kunde ist verpflichtet, (i) H2E CHARGE den für das Erbringen der Installationsleistungen erforderlichen Zugang zum Leistungsort zu verschaffen; (ii) den Leistungsort im Hinblick auf die Installationsleistungen verkehrssicher einzurichten (einschließlich ggf. erforderlicher Baustellensicherungen); (iii) das Erbringen der Installationsleistungen mit sonstigen Gewerken am Leistungsort abzustimmen; und (iv) die in der Leistungsbeschreibung Installation vorgesehenen Mitwirkungsleistungen zu den vereinbarten Leistungsterminen jeweils auf eigene Kosten vorzunehmen bzw. bereitzustellen. Weitere Einzelheiten können sich aus der Auftragsbestätigung, dem Einzelvertrag oder der Leistungsbeschreibung Installation ergeben.

5.5 Soweit nicht abweichend vereinbart, ist der Kunde für die ordnungsgemäße Entsorgung von Reststoffen und Abfällen im Zusammenhang mit den Installationsleistungen verantwortlich.

6 GEWÄHRLEISTUNGSANSPRÜCHE, HAFTUNG

6.1 Werden beauftragte Installationsleistungen mangelhaft ausgeführt, wird H2E CHARGE Nacherfüllung durch mangelfreies Erbringen der Installationsleistungen leisten.

6.2 Die Verjährungsfrist für Mängelrechte beträgt ein (1) Jahr ab Abnahme Installation. Diese Beschränkung gilt nicht, wenn (i) ein Mangel arglistig verschwiegen wurde; oder (ii) eine Garantie für die Beschaffenheit einer Installationsleistung übernommen wurde (es gelten dann die sich aus der Garantie ergebenden Ansprüche). Im Falle von Schadensersatzansprüchen gilt diese Beschränkung weiterhin nicht in folgenden Fällen: (i) Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, (ii) von Vorsatz und (iii) grober Fahrlässigkeit von Organen oder leitenden Angestellten von H2E CHARGE.

6.3 Im Übrigen richten sich die Gewährleistungs- und Haftungsansprüche des Kunden nach den Bestimmungen in Teil F Ziffer 1.

E SUPPORT- UND SERVICE-LEVEL-LEISTUNGEN

1 ANWENDUNGSBEREICH VON TEIL E

Dieser Teil E regelt ausschließlich die Support- und Service-Level-Leistungen.

2 LEISTUNGSBESCHREIBUNG SUPPORTLEISTUNGEN

2.1 Der Leistungsumfang der Supportleistungen ergibt sich aus der Auftragsbestätigung, dem zwischen H2E CHARGE und dem Kunden hierzu geschlossenen Einzelvertrag und den in Bezug genommenen Anlagen. Supportleistungen werden ausschließlich für Ladepunkte von H2E CHARGE angeboten.

2.2 Die Leistungstermine für das Erbringen von Supportleistungen am Leistungsort werden zwischen H2E CHARGE und dem Kunden vereinbart. Sie sind verbindlich.

3 SERVICE-LEVEL-LEISTUNGEN

3.1 Die jeweils angebotenen Service Level ergeben sich aus dem Vertrag und seinen Anlagen.

4 AUSSCHLUSS

Keine Support- und Service-Level-Leistungen werden angeboten, (i) wenn eine Fehlfunktion durch den unsachgemäßen Gebrauch eines Ladepunkts bzw. der Ladestation entgegen der Bedienungsanleitung verursacht wurde; (ii) im Falle äußerlicher oder fremder Schadenseinwirkungen auf den Ladepunkt, insbesondere auch im Falle von Vandalismus; (iii) soweit eine Störung nicht auf durch H2E CHARGE zu vertretende Ursachen zurückzuführen ist, insbesondere, jedoch nicht abschließend, im Rahmen der Installation und Inbetriebnahme hervorgerufene Störungen und Defekte, aufgrund von Fehlfunktionen an anderen technischen Anlagen wie dem Stromnetz, den elektrischen Anlagen des Kunden, im Falle nicht autorisierter Modifikationen an den Ladestationen bzw. Ladepunkten durch Dritte; und (iv) im Falle Höherer Gewalt.

5 ABNAHME SUPPORT

5.1 Soweit Supportleistungen an einem Ladepunkt erbracht werden, sind diese durch den Kunden unverzüglich, spätestens jedoch fünf (5) Werktage nach Zugang einer Fertigstellungsanzeige, die in Textform übermittelt werden kann, abzunehmen. H2E CHARGE bzw. der von H2E CHARGE beauftragte Servicepartner wird dem Kunden hierfür ein entsprechend vorbereitetes Protokoll zuleiten. Soweit der Kunde erbrachte Leistungen nicht innerhalb von fünf (5) Werktagen nach Zugang der Anzeige unter Angabe des Grundes zurückweist, gilt die Supportleistung als abgenommen. Soweit durch den Kunden eine begründete Zurückweisung der Abnahme Support erfolgt, wird H2E CHARGE die Beseitigung des die Abnahme verhindernden Mangels veranlassen und den Kunden im Anschluss erneut zur Abnahme Support auffordern. Vorstehende Bestimmungen gelten hierfür entsprechend. Mit Unterzeichnung des Abnahmeprotokolls durch den Kunden und H2E CHARGE bzw. den durch H2E CHARGE mit der Leistungserbringung beauftragten Servicepartner ist der jeweilige Serviceeinsatz abgeschlossen.

5.2 Wegen unwesentlicher Mängel kann der Kunde die Abnahme Support nicht verweigern. Ein im Sinne dieses Vertrags unwesentlicher Mangel ist gegeben, wenn der Mangel den Einsatz des Produkts und gebuchter Dienste und Services zu dem bestimmungsgemäßen Gebrauch nicht einschränkt und Mängel an mit dem Produkt verbundenen Geräten nicht zu befürchten sind.

6 SPEZIELLE MITWIRKUNGSPFLICHTEN DES KUNDEN

6.1 Der Kunde ist verpflichtet, auf eigene Kosten die Technischen Voraussetzungen für das Erbringen der Supportleistungen zu schaffen. Die durch den Kunden auf eigene Kosten bereitzustellenden Schnittstellen ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung Support- und Service-Level-Leistungen.

6.2 Der Kunde ist verpflichtet, (i) H2E CHARGE innerhalb der vereinbarten Leistungszeiten Zugang zum Leistungsort zu verschaffen; (ii) den Leistungsort im Hinblick auf die Supportleistungen verkehrssicher einzurichten (einschließlich ggf. erforderlicher Baustellensicherungen); (iii) das Erbringen der Supportleistungen innerhalb vereinbarter Leistungszeiten mit sonstigen Gewerken am Leistungsort abzustimmen; und (iv) die in der Leistungsbeschreibung Support- und Service-Level-Leistungen vorgesehenen Mitwirkungsleistungen zu den vereinbarten Leistungsterminen kostenfrei zu erbringen. Weitere Einzelheiten können sich aus der Leistungsbeschreibung Support- und Service-Level-Leistungen bzw. dem Einzelvertrag ergeben.

6.3 Der Kunde ist für die ordnungsgemäße Entsorgung von Reststoffen und Abfällen im Zusammenhang mit den Supportleistungen verantwortlich.

7 WEITERGELTUNG DER MÄNGELRECHTE

7.1 Soweit der Kunde durch H2E CHARGE vorgegebene planmäßige Supportleistungen nicht vornehmen lässt und aufgrund dessen ein Schaden an den Produkten entsteht, entfällt insoweit die Gewährleistung für das Produkt. Gleiches gilt, soweit Supportleistungen durch nicht autorisierte Dritte erfolgen und hierdurch ein Schaden an den Produkten entsteht.

7.2 Etwaige Mängelrechte des Kunden hinsichtlich der Produkte und Installationsleistungen bleiben von den Support- und Service-Level-Leistungen unberührt.

8 ZAHLUNGEN

8.1 Gebühren für Support- und Service-Level-Leistungen, die monatlich abgerechnet werden, sind jeweils zu Beginn eines Kalendermonats bis zum 3. Werktag für die im vorangegangenen Kalendermonat erbrachten Leistungen fällig.

8.2 Gebühren für Support- und Service-Level-Leistungen, die jährlich berechnet werden, sind jeweils zu Beginn eines Jahres bis zum 3. Werktag fällig.

8.3 Die Vergütung für vor Ort erbrachte Supportleistungen ist spätestens mit Abnahme der erbrachten Supportleistungen fällig. Abschlagzahlungen auf erbrachte Teilleistungen können durch H2E CHARGE geltend gemacht werden.

9 LAUFZEIT UND KÜNDIGUNG

9.1 Soweit in der Auftragsbestätigung oder dem Einzelvertrag nicht abweichend vereinbart, beträgt die Anfängliche Vertragslaufzeit für Support- und Service-Level-Leistungen 24 Monate ab Auftragsbestätigung bzw. ab Aufnahme der Leistungen.

9.2 Die Laufzeit wird für jeden Ladepunkt gesondert berechnet.

9.3 Vereinbaren die Parteien eine Anfängliche Vertragslaufzeit für die Support- und Service-Level-Leistungen im Einzelvertrag, verlängert sich diese automatisch um jeweils zwölf (12) Monate, soweit der Einzelvertrag nicht mit einer Frist von sechs (6) Monaten zum Ende der Anfänglichen Vertragslaufzeit bzw. des jeweiligen Verlängerungszeitraums von einer Partei gekündigt wird.

9.4 Das Recht beider Parteien zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

9.5 Ein wichtiger Grund zur Kündigung durch H2E CHARGE liegt insbesondere dann vor, wenn die Voraussetzung der Bestimmung gem. Teil B Ziffer 8.4 vorliegen.

9.6 Kündigungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

F ABSCHLIEßENDE REGELUNGEN

1 HAFTUNG

1.1 Die Haftung von H2E CHARGE für Schäden bei einfacher Fahrlässigkeit ist beschränkt auf Schäden aus der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut hat und vertrauen darf. In diesem Fall ist die Haftung auf den typischen, vorhersehbaren Schaden beschränkt.

Diese Haftungsbeschränkung gilt in gleicher Weise für Schäden, die von Mitarbeitern oder Beauftragten von H2E CHARGE, welche nicht Organe oder leitende Angestellte von H2E CHARGE sind, grob fahrlässig verursacht werden.

1.2 Jegliche Haftung von H2E CHARGE für immaterielle, indirekte oder Folgeschäden, einschließlich u.a. für entgangenen Gewinn, Umsatzeinbußen oder Vertragsverluste, die durch das Nichteinhalten oder die Nichterfüllung vertraglicher Pflichten seitens H2E CHARGE verursacht werden oder entstehen, sind ausgeschlossen.

1.3 In den Fällen von Teil F Ziffer 1.1 beträgt die Verjährungsfrist zwei (2) Jahre ab dem Zeitpunkt, in dem der Anspruch entstanden ist und der Kunde von dem den Anspruch begründenden Umstand Kenntnis erlangt hat. Unabhängig von der Kenntnis des Kunden verjährt der Anspruch drei (3) Jahre nach Eintritt des den Schaden auslösenden Ereignisses.

Beim Verkauf von Produkten richtet sich die Verjährungsfrist bei Schadensersatzansprüchen wegen Mängeln nach Teil C Ziffer 7.4. Bei den Installationsleistungen richtet sich die Verjährungsfrist bei Schadensersatzansprüchen wegen Mängeln nach Teil D Ziffer 6.2.

1.4 Soweit H2E CHARGE nach diesem Teil F Ziffer 1 haftet, ist die Haftung von H2E CHARGE beschränkt auf: (i) im Falle des Erbringens von Installationsleistungen, das Zweifache der Gebühr der jeweiligen Installationsleistung, in deren Zusammenhang der Schaden entstanden ist; (ii) im Falle der Support- und Service-Level-Leistungen auf die Gebühr, die der Kunde in den zwölf (12) Monaten, die dem schädigenden Ereignis vorausgingen, für die Support- und Service-Level-Leistungen bezahlt hat; im Falle der lit. (ii) jedoch auf höchstens EUR 5.000,00 pro Schadensereignis.

1.5 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten für alle Schadensersatzansprüche unabhängig vom Rechtsgrund, mit Ausnahme von Schadensersatzansprüchen des Kunden (i) wegen Vorsatz, (ii) nach dem Produkthaftungsgesetz, (iii) wegen arglistig verschwiegener Mängel, (iv) wegen Mängeln bezüglich derer eine Beschaffenheitsgarantie übernommen wurde (diesbezüglich gilt gegebenenfalls die sich aus der Garantie ergebende Haftungsregelung bzw. Verjährungsfrist), (v) aus der Verletzung des Lebens, des Körper oder der Gesundheit oder (vi) wegen grober Fahrlässigkeit von Organen oder leitenden Angestellten von H2E CHARGE.

1.6 Für den Verlust von Daten haftet H2E CHARGE nur (i) im Rahmen vorstehender Haftungsbeschränkungen und (ii) wenn und soweit dieser Verlust nicht durch angemessene Datensicherungsmaßnahmen des Kunden vermeidbar gewesen wäre.

1.7 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch für Schadensersatzansprüche des Kunden gegen Organe, leitende Angestellte, Mitarbeiter oder Beauftragte von H2E CHARGE.

1.8 Soweit H2E CHARGE die Nacherfüllung anbietet, stellt dieses kein Anerkenntnis einer Rechtspflicht hierzu dar.

1.9 Im Falle einer Nachbesserung läuft die ursprüngliche Verjährungsfrist betreffend das Produkt oder die Leistung fort. Gleiches gilt im Falle der Lieferung eines Ersatzprodukts.

1.10 Schlägt die Nachbesserung endgültig fehl, kann der Kunde von dem jeweiligen Einzelvertrag zurücktreten.

1.11 Soweit H2E CHARGE im Rahmen der Nachbesserung feststellt, dass tatsächlich kein Mangel des Produkts oder der vereinbarten Leistung vorlag, hat der Kunde die angemessenen und üblichen Kosten der durch H2E CHARGE erbrachten Leistungen zu zahlen. Dieses gilt auch dann, wenn H2E CHARGE Nacherfüllung gewährt, ohne dass die Voraussetzungen hierfür vorlagen.

1.12 Die Bestimmungen in vorstehenden Teil F Ziffer 1.1 und Teil C Ziffer 7.4 finden keine Anwendung, wenn der letzte Vertrag in der Lieferkette ein Vertrag mit einem Verbraucher i.S.v. § 13 BGB ist. In diesem Fall verbleibt es insoweit bei den gesetzlichen Bestimmungen.

2 HÖHERE GEWALT

2.1 Die Parteien haften nicht dafür und sind nicht verpflichtet, einen Schaden zu ersetzen, der einer von ihnen durch das Eintreten eines Ereignisses Höherer Gewalt entsteht.

2.2 Ein Ereignis Höherer Gewalt ist ein Vorgang, ein Ereignis oder ein Umstand bzw. eine Kombination von Vorgängen, Ereignissen oder Umständen, die die folgenden kumulativen Bedingungen erfüllen:

(i) das Ereignis liegt außerhalb der Kontrolle der Parteien;

(ii) es hätte von der betroffenen, auf angemessene und vorsichtige Weise handelnden Partei (auch durch angemessenes vorausschauendes Handeln) nicht vermieden oder behoben werden können; und

(iii) es führt dazu, dass die Erfüllung der Verpflichtungen der betroffenen Partei gemäß dem vorliegenden Vertrag verhindert oder verzögert wird.

2.3 Ohne Einschränkung der Allgemeingültigkeit der voranstehenden Ausführungen kann ein Ereignis Höherer Gewalt einen/eines der folgenden Vorgänge, Ereignisse oder Umstände, oder eine Kombination derselben beinhalten, aber nur in dem Maße, wie dies die in Teil F Ziffer 2.2 angegebenen Bedingungen erfüllt:

(i) ein Naturereignis einschließlich Dürre, Brandkatastrophe, Erdbeben, Erdrutsch, Überschwemmung, Sturm, Orkan, Blitzschlag, Tornado oder anderer Naturkatastrophen;

(ii) eine Epidemie oder Seuche;

(iii) ein Streik in einem die vertragsgegenständlichen Leistungen und Produkte betreffenden Betrieb;

(iv) Feuer, Explosion oder eine radioaktive bzw. chemische Kontaminierung;

(v) ein Flugzeugabsturz, Schiffbruch oder Zugunglück.

2.4 Die folgenden Ereignisse stellen keinen Fall Höherer Gewalt dar, es sei denn und in dem Maße, wie sie direkt auf ein Ereignis Höherer Gewalt zurückzuführen sind:

(i) verspätete Lieferung oder Unterbrechung bei der Lieferung von Maschinen, Ausrüstung, Materialien oder Verbrauchsmaterialien;

(ii) jeder Leistungsverzug einer Partei, der dadurch verursacht wird, dass die Partei (oder ihre Unterauftragnehmer) es unterlässt, ausreichend qualifizierte Unterauftragnehmer oder Arbeitnehmer oder eine angemessene Zahl von Arbeitnehmern für die Durchführung der entsprechenden Aufgaben einzusetzen;

(iii) Abnutzung oder zufällige Mängel bei Produkten, Materialien oder Ausrüstung oder eine Panne bzw. ein Ausfall von Ausrüstung oder Maschinen.

2.5 Das Auftreten eines Ereignisses der Höheren Gewalt führt zur Aussetzung der Erfüllung der Verpflichtungen der von einem Fall Höherer Gewalt betroffenen Partei, ohne dass diese Partei infolge der Leistungsstörung oder der mangelhaften Erfüllung ihrer Verpflichtungen aufgrund des Ereignisses für die gesamte Dauer des Ereignisses der Höheren Gewalt haftet.

2.6 Jede Partei verpflichtet sich, die andere Partei unverzüglich in Textform über das Auftreten eines Ereignisses Höherer Gewalt zu benachrichtigen.

2.7 Sollte ein Fall Höherer Gewalt länger als zwei (2) aufeinanderfolgende Monate anhalten, setzen sich die Parteien zusammen, um eine Entscheidung über die Erfüllung eines Auftrags oder des Vertrags insgesamt zu treffen. Sollten sie keine Einigung erzielen können, kann jede der Parteien den laufenden Auftrag oder, soweit eine Fortsetzung des Vertrags nicht denkbar scheint, den Vertrag insgesamt außerordentlich kündigen.

3 SCHUTZRECHTE

3.1 H2E CHARGE bleibt Inhaber sämtlicher Patente, Urheberrechte und sonstiger gewerblicher Schutzrechte im Zusammenhang mit den Vertragsleistungen, insbesondere sämtlicher Patente, Urheberrechte und sonstiger gewerblicher Schutzrechte an der in den Produkten enthaltenen Software, einschließlich der Firmware.

3.2 Der Kunde wird H2E CHARGE unverzüglich schriftlich benachrichtigen, falls ihm gegenüber Ansprüche wegen der Verletzung der in Teil F Ziffer 3.1 genannten Schutzrechte geltend gemacht werden.

4 VERTRAULICHKEITSVERPFLICHTUNG

4.1 Die Parteien sind verpflichtet, die ihnen bei Durchführung dieses Vertrags bekannt gewordenen Informationen, sowie Kenntnisse, die sie im Rahmen der Zusammenarbeit über Angelegenheiten - z. B. technischer, betriebswirtschaftlicher oder organisatorischer Art - der jeweils anderen Partei und deren Kunden oder anderer Partner erlangen, vertraulich zu behandeln. Weder während der Dauer, noch nach Beendigung dieses Vertrags dürfen bekannt gewordene Kenntnisse ohne die vorherige schriftliche Einwilligung der betroffenen Partei verwertet, genutzt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Die Nutzung bekannt gewordener Informationen ist auf den für die Durchführung dieses Vertrags unbedingt notwendigen Gebrauch beschränkt.

4.2 Die Parteien werden die gleiche Sorgfalt im Hinblick auf den Schutz des Know Hows der jeweils anderen Partei aufwenden, wie sie sie aufwenden, um ihre eigenen vertraulichen Informationen zu schützen, jedoch in jedem Fall mindestens die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.

4.3 Diese Vertraulichkeitsverpflichtung umfasst das gesamte Know-How, einschließlich aller Dokumente, Materialien, Zeichnungen, Daten und Artikel, die sich die Parteien wechselseitig bereits zur Verfügung gestellt haben und/oder noch stellen werden.

4.4 Die Empfangende Partei ist nicht berechtigt, das Know-How für eigene Zwecke oder für die Zwecke Dritter zu nutzen. Ebenso ist es der Empfangenden Partei untersagt, für das Know-How oder Teile hiervon gewerbliche Schutzrechte anzumelden.

4.5 Die vorstehenden Pflichten gelten für einen Zeitraum von fünf (5) Jahren ab Erhalt der jeweiligen Information.

4.6 Wenn die Empfangende Partei die vertraulichen Informationen nicht mehr benötigt, sind diese, und sämtliche Kopien hiervon, der anderen Partei zurückzugeben oder zu löschen.

4.7 Diese Vertraulichkeitsverpflichtung erfasst nicht (i) solches Know-How, welches durch die Empfangende Partei unabhängig entwickelt wurde und/oder wird; (ii) Know-How, welches der Empfangenden Partei von dritter Seite ohne Bruch einer Geheimhaltungsabrede zur Verfügung gestellt wird; (iii) Know-How, das zum Zeitpunkt der Offenbarung öffentlich bekannt ist, oder (iv) der Öffentlichkeit nachträglich ohne Beschränkung bekannt wird, oder (v) wenn die Offenbarung aufgrund einer bestandskräftigen Entscheidung einer zuständigen Behörde oder eines rechtskräftigen Urteils eines zuständigen Gerichts angeordnet wird. Die hiervon betroffene Partei wird die jeweils andere Partei über eine behördliche oder gerichtliche Anordnung informieren, sobald sie davon Kenntnis erlangt, dass eine solche Anordnung ergehen könnte und über das gegenständliche Verfahren. Auf entsprechende Aufforderung wird die zur Offenbarung verpflichtete Partei der anderen Partei jegliche Ermächtigung für die Einleitung eines Verfahrens erteilen, welches diese für angemessen erachtet, um ihre Geheimhaltungsinteressen zu schützen.

4.8 Die Partei, welche sich auf das Vorliegen einer der vorgenannten Ausnahmen beruft, trägt die Beweislast für das Vorliegen der jeweiligen Ausnahme.

5 ALLGEMEINE DATENSCHUTZBESTIMMUNGEN

5.1 Die Parteien versichern, dass ihre Unternehmungen über eine den jeweils aktuellen Bestimmungen des Datenschutzes entsprechende Organisation verfügen und die gesetzlichen Anforderungen an eine Verarbeitung personenbezogener Daten jederzeit erfüllen. Hierzu zählt insbesondere, jedoch nicht abschließend, dass die Parteien (i) angemessene technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz vor einer nicht autorisierten bzw. nicht rechtmäßigen Verarbeitung, einem versehentlichen Verlust oder der Zerstörung von personenbezogenen Daten unterhalten; (ii) ihren Informations- und Auskunftspflichten gegenüber dem Inhaber personenbezogener Daten jederzeit nachkommen; (iii) über Löschkonzepte verfügen, welche den gesetzlichen Anforderungen entsprechen; und (iv) personenbezogene Daten nur dann in Drittstaaten außerhalb der Europäischen Union bzw. des Europäischen Wirtschaftsraums übertragen werden, wenn die Übertragung der Daten gem. Art. 45 DS-GVO durch die Europäische Kommission gestattet ist, angemessene Schutzmaßnahmen i.S.v. Art. 46 DS-GVO getroffen wurden, oder einer der in Art. 49 DS-GVO definierten Ausnahmetatbestände vorliegt.

5.2 Die Parteien versichern, dass personenbezogene Daten, welche im Rahmen der Erfüllung dieses Vertrags erhoben werden, jederzeit in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen verarbeitet werden und dem Kunden, soweit erforderlich, insbesondere auch entsprechende Einwilligungserklärungen seiner Geschäftspartner und Kunden für eine Datenverarbeitung und Übertragung der Daten an Dritte, insbesondere auch an H2E Charge, vorliegen.

5.3 Die Parteien werden einander unverzüglich informieren, soweit sie Kenntnis von einem Verstoß gegen anwendbare Datenschutzbestimmungen im Rahmen der Verarbeitung personenbezogener Daten aufgrund dieses Vertrags erlangen.

5.4 Soweit im Rahmen der Zusammenarbeit erforderlich, verpflichten sich die Parteien, eine Vereinbarung über die auftragsgemäße Verarbeitung personenbezogener Daten zu schließen. H2E CHARGE wird sich bei der Leistungserbringung Dritter bedienen. Soweit diese personenbezogenen Daten verarbeiten, für welche der Kunde Datenverantwortlicher ist, schließt H2E CHARGE mit den Servicepartnern Vereinbarungen über die auftragsgemäße Verarbeitung von Daten gem. den Bestimmungen der DSGVO.

5.5 Die Parteien werden die Einhaltung dieser Bestimmungen zum Datenschutz laufend und vollständig dokumentieren.

5.6 Für den Ersatz von Schäden, die ein Betroffener wegen einer nach den gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzes unzulässigen oder unrichtigen Datenverarbeitung oder Nutzung erleidet, ist im Innenverhältnis ausschließlich diejenige Partei verantwortlich, welche Datenverantwortlicher ist. Die Parteien stellen sich wechselseitig von der Haftung frei, wenn eine Partei nachweist, dass sie in keiner Weise für den Umstand, durch den der Schaden bei dem Betroffenen eingetreten ist, verantwortlich ist.

6 UNTERAUFTRAGNEHMER

H2E CHARGE ist berechtigt, zur Leistungserbringung im eigenen Ermessen Unterauftragnehmer einzusetzen.

7 AUFRECHNUNG UND ZURÜCKBEHALTUNGSRECHT

Die Aufrechnung oder Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts durch den Kunden wegen bestrittener oder nicht rechtskräftig festgestellter Ansprüche ist ausgeschlossen. Die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts durch den Kunden ist auch insoweit ausgeschlossen, als geltend gemachte Gegenansprüche nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.

8 ABTRETUNG

8.1 Der Kunde darf seine Rechte und Pflichten nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung von H2E CHARGE ganz oder teilweise abtreten.

8.2 H2E CHARGE ist die Abtretung ihrer Rechte und Pflichten, insbesondere an verbundene

Unternehmen im Sinne von §§ 15 ff. AktG, erlaubt.

9 ÄNDERUNGEN, SCHRIFT- UND TEXTFORM

9.1 Unbeschadet von Teil A Ziffer 2 bleiben sonstige Änderungen und Ergänzungen der AGB und der jeweiligen Leistungsbeschreibungen durch H2E CHARGE vorbehalten, sofern sie zum Vorteil des Kunden, oder unter Berücksichtigung der Interessen der Parteien für den Kunden zumutbar sind.

9.2 Änderungen und Ergänzungen der AGB und Leistungsbeschreibungen nach dieser Ziffer durch H2E CHARGE werden dem Kunden schriftlich oder per E-Mail mindestens vier (4) Wochen vor ihrem Wirksamwerden mitgeteilt. Sie werden nur wirksam, wenn der Kunde ihnen in Schrift- oder Textform zustimmt.

9.3 Soweit in diesen AGB Schrift- oder Textform gefordert wird, ist hiervon auch jede Form der elektronischen Kommunikation, insbesondere, jedoch nicht abschließend, via E-Mail, und eine Übersendung via Fax umfasst.

9.4 Im Übrigen bedürfen Änderungen und Ergänzungen der AGB und Leistungsbeschreibungen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung oder den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

10 VERTRAGSSPRACHE

10.1 Maßgeblich ist ausschließlich die deutsche Fassung dieser AGB. Übersetzungen dienen nur der Information. Bei Abweichungen oder Auslegungsfragen geht die deutsche Fassung vor.

11 ANWENDBARES RECHT, GERICHTSSTAND, SALVATORISCHE KLAUSEL

11.1 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen H2E CHARGE und dem Kunden gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

11.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder in Verbindung mit den AGB und Einzelverträgen ist München. H2E CHARGE ist jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinem Sitz zu verklagen.

11.3 Sollte eine Bestimmung dieser AGB unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, oder sollten die Parteien feststellen, dass in den AGB eine Lücke ist, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zum Ausfüllen der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten. Diese soll, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommen, was die Parteien gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss des Vertrags oder der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten. Die Parteien werden sich in diesem Fall über eine wirksame oder durchführbare Bestimmung oder eine Bestimmung zum Ausfüllen der Lücke einigen, die wirtschaftlich und rechtlich dem Sinn und Zweck des Vertrags am nächsten kommt, den die Parteien bei Unterzeichnung angestrebt haben.